

# Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Hochschulreform\*

## *I. Hochschule - Staat - Gesellschaft*

1. Der DGB fordert die generelle Einführung der Integrierten Gesamthochschule. Die Integrierte Gesamthochschule muß alle Einrichtungen des tertiären Ausbildungsbereiches integrieren. Neue Hochschulen sind nur noch als Integrierte Gesamthochschulen zu gründen. Alte Einrichtungen des tertiären Bereichs sind bis spätestens 1980 in Gesamthochschulen zu integrieren. Die folgenden Grundsätze gelten bis zum Zeitpunkt der Integration auch für die nicht integrierten Hochschuleinrichtungen.

2. Der DGB wendet sich mit allem Nachdruck dagegen, die Entwicklung zu Integrierten Gesamthochschulen dadurch zu unterlaufen, daß Teilbereiche von Forschung und Lehre aus den Hochschulen ausgegliedert oder aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze ausgeklammert werden. Die Einrichtung und Finanzierung von privaten Hochschulen und von staatlichen Sonderhochschulen werden entschieden abgelehnt.

3. Der DGB fordert, das Zusammenwirken von Staat und Gesamthochschulen nach Art und Umfang gesetzlich zu regeln. Dies gilt in gleicher Weise für die Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Hierbei sind die Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrages der Gesamthochschulen und die Verwirklichung der hierdurch berührten Verfassungsgrundsätze zu gewährleisten.

4. Die Rechtsstellung der Integrierten Gesamthochschule muß das Recht und die Pflicht umfassen, ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit selbst zu verwalten und die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben

müssen die Gesamthochschulen nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene in Gesamthochschulkonferenzen zusammenwirken.

5. Der DGB fordert hinsichtlich der Hochschulgesamtplanung, daß Staat und Gesamthochschulen auf gesetzlicher Grundlage unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Verantwortung gleichberechtigt zusammenwirken. Die Hochschulgesamtplanung ist in die mittelfristige Finanzplanung einzubeziehen. Die Zuständigkeit des Parlaments, bestimmte Haushaltsmittel mit einer Zweckbindung zu versehen, bleibt davon unberührt.

6. Ebenso wie der DGB Betriebsstrafen und ein spezielles Ordnungsrecht in anderen Bereichen ablehnt, wendet er sich entschieden gegen ein spezielles Ordnungsrecht an den Hochschulen. Der DGB sieht das geltende Recht als ausreichend an, um die Ordnung an den Hochschulen sicherzustellen.

## *II. Studium - Lehre - Forschung*

7. Der DGB fordert Bund und Länder auf, durch die Erstellung weiterer Studienplätze den unerträglichen Numerus clausus zu beseitigen und Kapazitäten zu Öffnung der Hochschulen für interessierte Arbeitnehmer zu schaffen. Durch Gesetz ist auch sicherzustellen, daß die vorhandenen Ausbildungskapazitäten der derzeitigen Hochschuleinrichtungen erschöpfend genutzt werden. Der Numerus clausus stellt eine sozial ungerechte und absolut unzureichende Mangelverwaltung dar.

8. Die Integrierte Gesamthochschule muß allen Arbeitnehmern offenstehen, damit sie Hochschulabschlüsse erwerben oder nachholen können. Die berufliche Ausbildung muß gleichberechtigt neben die schulische Ausbildung treten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind geeignete Kurse in der ersten Phase des Studiums anzubieten; die Qualifikation zum Studium erweist sich im Studium. Berufliche Erfahrungen sind anzurechnen.

9. Das wesentliche Element der Entwicklung zu Gesamthochschulen ist eine Reform

---

\* Vom Bundesvorstand des DGB einstimmig beschlossen am 8. Mai 1973

des Studiums. Studienreform kann nur unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Integrierten Gesamthochschule konzipiert werden, da unmittelbare Rückwirkungen auf die Studierenden und auf die Arbeitsplätze aller Arbeitnehmer eintreten.

10. Die Studiengänge müssen so gestaltet werden, daß sie zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglichen, ohne daß die Studierenden von vornherein auf einen bestimmten Studienabschluß festgelegt werden. Das Studium muß insbesondere Sachkenntnis, Kritikfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft für Aufgaben in allen gesellschaftlichen Bereichen und insbesondere für die angestrebte Berufspraxis vermitteln.

11. Die Studienreform muß die Trennung von zu theoretisch orientiertem Studium an den bisherigen Universitäten und von zu unkritisch auf die derzeitige Berufspraxis ausgerichtetem Fachhochschulstudium aufheben. In jeder Phase des Studiums müssen die Anwendung wissenschaftlicher Methoden, die kritische Prüfung vorgegebener Lehrmeinungen und die kritische Einbeziehung der Praxis des angestrebten Berufsfeldes im Vordergrund stehen. Die Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche bei der Lösung von Problemen muß — in der Form der Gruppenarbeit - eine aktive Rolle der Studierenden sicherstellen. Die Form des „Projektstudiums“ soll helfen, zu behandelnde Gegenstände und Teilprobleme aus der Berufspraxis zu wählen und solche Studierende, die bereits im Beruf stehen oder standen, einzu beziehen.

12. Kontaktstudium sowie Angebote zur Weiterbildung für alle Arbeitnehmer in der Form des Direktstudiums und des Fernstudiums im Medienverbund müssen zu den unverzichtbaren Aufgaben der Gesamthochschulen gehören.

13. Auf allen Stufen der Ausbildung an Gesamthochschulen müssen die Studierenden eine ausreichende Förderung erhalten. Die gilt auch für die Teilnehmer an Kontaktstudiengängen oder sonstigen Formen der

Weiterbildung. Das heißt: Für jeden Jugendlichen und Erwachsenen muß ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bildungsförderung im Gesamthochschulbereich bestehen.

14. Die Forschung an der Integrierten Gesamthochschule muß in gleichberechtigter Mitwirkung aller Mitgliedergruppen durchgeführt werden. Nur in dieser Zusammenarbeit kann die Freiheit der Forschung verwirklicht und zugleich ihre gesellschaftliche Funktion sichtbar werden.

15. Die Forschungsplanung muß ihre Schwerpunkte und Prioritäten so setzen, daß die grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Als langfristige Gemeinschaftsaufgaben, die im Rahmen staatlicher Forschungsfinanzierung verstärkter Förderung bedürfen, müssen solche Forschungen gelten, die dazu beitragen, eine humane Zukunft der Gesellschaft rational zu gestalten. Dazu gehören Bereiche der Sozialwissenschaft-, insbesondere der Arbeitswissenschaft, der Arbeits- und Unfallmedizin, der Friedens- und Zukunftsforschung, der Umwelt-, Raumordnungs- und Städtebauforschung sowie die Bildungs- und Berufsbildungsforschung.

16. Forschungsvorhaben Dritter oder mit den Mitteln Dritter — auch als Nebentätigkeit und auch als staatlicher Auftrag - dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie den Aufgaben der Gesamthochschulen und ihrer Verantwortung für die Gesellschaft entsprechen. Die Kontrolle der Drittmittel unterliegt den Kollegialorganen der Gesamthochschule. Die Drittmittel sind im Haushalt auszuweisen.

### *III. Personalstruktur — Mitbestimmung — Organisation*

17. Die Neuordnung der Personalstruktur muß sicherstellen, daß die Arbeitnehmer der Integrierten Gesamthochschule korporationsrechtlich nur noch in zwei Gruppen unterschieden und zusammen mit der Gruppe der Studierenden in dieser Form gesetzlich verankert werden:

1. Arbeitnehmer mit Lehraufgaben

2. Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben
3. Studierende

18. Alle Arbeitnehmer mit Lehraufgaben bilden gleichberechtigt den einheitlichen Lehrkörper. Für sie sind — soweit dies noch nicht der Fall ist — gleichrangige Hochschul-lehrerstellen einzurichten. Die Gruppe der Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben erfaßt alle sonst in Forschung, Technik und Verwaltung Tätigen. Die Gruppe der Studierenden umfaßt alle, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, also auch Studierende im Bereich der Weiterbildung sowie -unabhängig von der Vergabestelle — alle Stipendiaten.

19. Der DGB fordert nachdrücklich, daß den drei Gruppen gleiche Mitbestimmungsrechte in allen Fragen eingeräumt werden. Alle Selbstverwaltungsgremien müssen im Verhältnis 1:1:1 zusammengesetzt sein (Arbeitnehmer mit Lehraufgaben : Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben : Studierende). Der DGB fordert entsprechende Regelungen im Hochschulrahmengesetz und in den Hochschulgesetzen der Länder. Keine dieser Gruppen darf durch die Einführung von besonderen Geschäftsordnungs- oder Wahlverfahren benachteiligt werden.

20. Die Organisationsstruktur der Gesamthochschule ist durch Gesetz in einem Rahmen festzulegen, der die Prinzipien der Effizienz, Verantwortung, Kontrolle und der

öffentlichen Durchschaubarkeit eindeutig bestimmt. Hierzu sind auf zentraler Ebene und Fachbereichsebene ausführende und entscheidende Funktionen klar gegeneinander abzugrenzen. Die Entscheidungsfunktionen liegen allein bei den Kollegialorganen, die auf allen Ebenen nach den Mitbestimmungsregeln im Verhältnis 1:1:1 zu besetzen sind.

21. Da die Lehrfreiheit der Arbeitnehmer mit Lehraufgaben und die Lernfreiheit der Studierenden einander bedingen, muß die Durchführung von Lehre und Studium unter gleichberechtigter Mitwirkung aller Mitgliedergruppen im Rahmen der generellen Mitbestimmung geregelt werden.

22. Im generellen Rahmen der Mitbestimmung fordert der DGB für die Kliniken der Gesamthochschulen, daß bei der Krankenversorgung die Entscheidung in Diagnose und Therapie beim behandelnden Arzt liegt. Dem entspricht die Pflicht, im nötigen Umfang Ärzte betroffener Fachrichtungen hinzuzuziehen.

23. Angesichts der besonderen Ausbildungssituation der Studierenden und der Schwierigkeit der Organisation dieser größten Gruppe an der Integrierten Gesamthochschule fordert der DGB die Beibehaltung der verfaßten Studentenschaft und hält ihr politisches Mandat für unverzichtbar.